

Ortsrecht

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 05.02.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau	2
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Unterausschüsse	4
§ 6	Verfahren	4
§ 7	Eingliederung	4
§ 8	Aufgaben	4
§ 9	Inkrafttreten	5

Der Rat der Stadt Lünen hat am 06.12.2012 aufgrund der §§ 69 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 14.12.2006 in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z. Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) / 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Lünen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Lünen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, trägt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung und hat die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.
- (2) Es dient in seinen Maßnahmen dem jungen Menschen bei der Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt und berät die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung.
- (3) Das Jugendamt kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) Der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte Vertreter/in;
 - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
 - c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
 - d) je ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung und des Jobcenters, die/der von dem/r Direktor/in der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. von der Geschäftsführung bestellt wird;
 - e) je ein/e Vertreter/in der Sonderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die/der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden;
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen Polizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Nr. 9 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
 - i) ein/e Vertreter/in einer im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Migrantenselbstorganisation oder kommunalen Migrantenvvertretung;
 - j) ein/e Vertreter/in des Behindertenbeirates;
 - k) ein Arzt / eine Ärztin des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, der/die von dem Landrat / der Landrätin des Kreises Unna bestellt wird;
 - l) weitere beratende Mitglieder der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie nicht durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind;
 - m) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates;
 - n) ggfls. der/die Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG;
 - o) die Abteilungsleiter/innen der Jugendverwaltung.

Für die nach Buchstaben c bis m bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 6 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.

Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Das Jugendamt besteht derzeit aus den Fachabteilungen Jugend.Hilfen und Förderung (2.1), Tagesbetreuung für Kinder (2.3) und Zentrale Aufgaben (2.4). Diese Fachabteilungen sind dem Fachdezernat Jugend, Bürgerservice und Soziales zugeordnet.

§ 8 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem / der Bürgermeister/in, in seiner / ihrer Vertretung von dem / der für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten oder in seinem / ihrem Auftrag von der Jugendamtsleitung im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und des Jugendhilfeausschusses durchgeführt.

Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Leitung des Jugendamtes arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 24.11.1994 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 05/2013 am 06.02.2013.